

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

für die Gemeinden Fischen i.Allgäu / Ofterschwang / Bolsterlang /
Obermaiselstein / Balderschwang
und den Schulverband Fischen i.Allgäu - Ofterschwang



Nr. 07/2026

vom 31. März 2026

Inhalt

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ofterschwang Landkreis Oberallgäu
für das Haushaltsjahr 2026.....2**

**Bekanntmachung der Gemeinde Balderschwang über die Genehmigung der 7. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit
Grünordnung "Wäldle".....4**

**Bekanntmachung der Gemeinde Balderschwang über den Satzungsbeschluss der 2.
Erweiterung des Bebauungsplanes mit Gründordnung "Wäldle".....7**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ofterschwang
Landkreis Oberallgäu**

für das Haushaltsjahr 2026

**Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die
Gemeinde Ofterschwang folgende Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.990.900 €

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.504.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
wird auf 4.720.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe
von Euro 500.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ofterschwang, 31. März 2026
GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez. Alois Ried
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2026 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Balderschwang



über die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Wäldle“ der Gemeinde Balderschwang

I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Balderschwang am 15.01.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Wäldle“ mit Bescheid vom 25.02.2026, AZ. SG 21 -Läu/FPlan auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügte Lageplan maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Balderschwang, Dorf 11, 87538 Balderschwang sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Balderschwang und bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link <https://www.hoernergruppe.de/satzungen-der-gemeinde-balderschwang> und dort unter der Rubrik Bauleitplanungen, „7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Wäldle“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

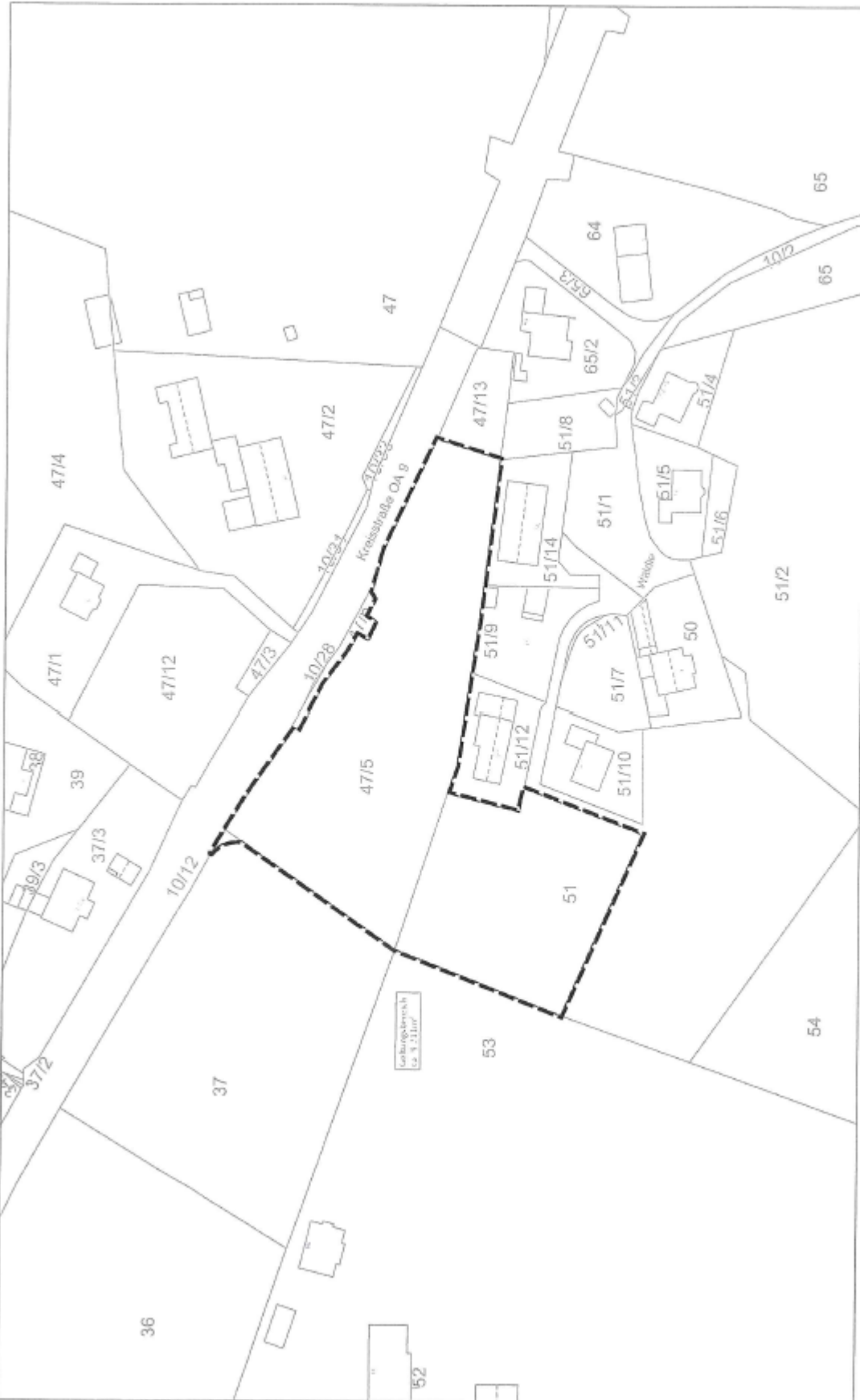
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3

Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Balderschwang, den 30.03.2026
GEMEINDE BALDERSCHWANG

Gez. Konrad Kienle
1. Bürgermeister

L:\6864-Balderschwang_Baugabiet Wäldle\01-Erweiterung Bebauungsplan\04-CAU\02-Erweiterung\2023_6864_E_BP.dwg / Plot erstellt am: 03.11.2025



Projekt / Bauvorhaben:
**Erweiterung Bebauungsplan
"Wäldle"**
Lageplan

Planbezeichnung: **Bezeichnung**
Maßstab: **1:1.500**
Datum: **03.11.2025**

LARS consult

LARS consult GmbH
Bahnhofstraße 22
D - 87700 Memmingen
Tel: +49 (0)8331 4804-0
Fax: +49 (0)8331 4804-20
Web: www.lars-consult.de

über den Satzungsbeschluss der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Wäldle“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Balderschwang hat am 15.01.2026 in öffentlicher Sitzung die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Wäldle“ in der Fassung vom 15.01.2026 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Wäldle“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu, Sonthofen war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Wäldle“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Balderschwang, Dorf 11, 87538 Balderschwang sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Balderschwang bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link <https://www.hoernergruppe.de/satzungen-der-gemeinde-balderschwang> und dort unter der Rubrik Bauleitplanungen, „2. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Wäldle“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle

beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

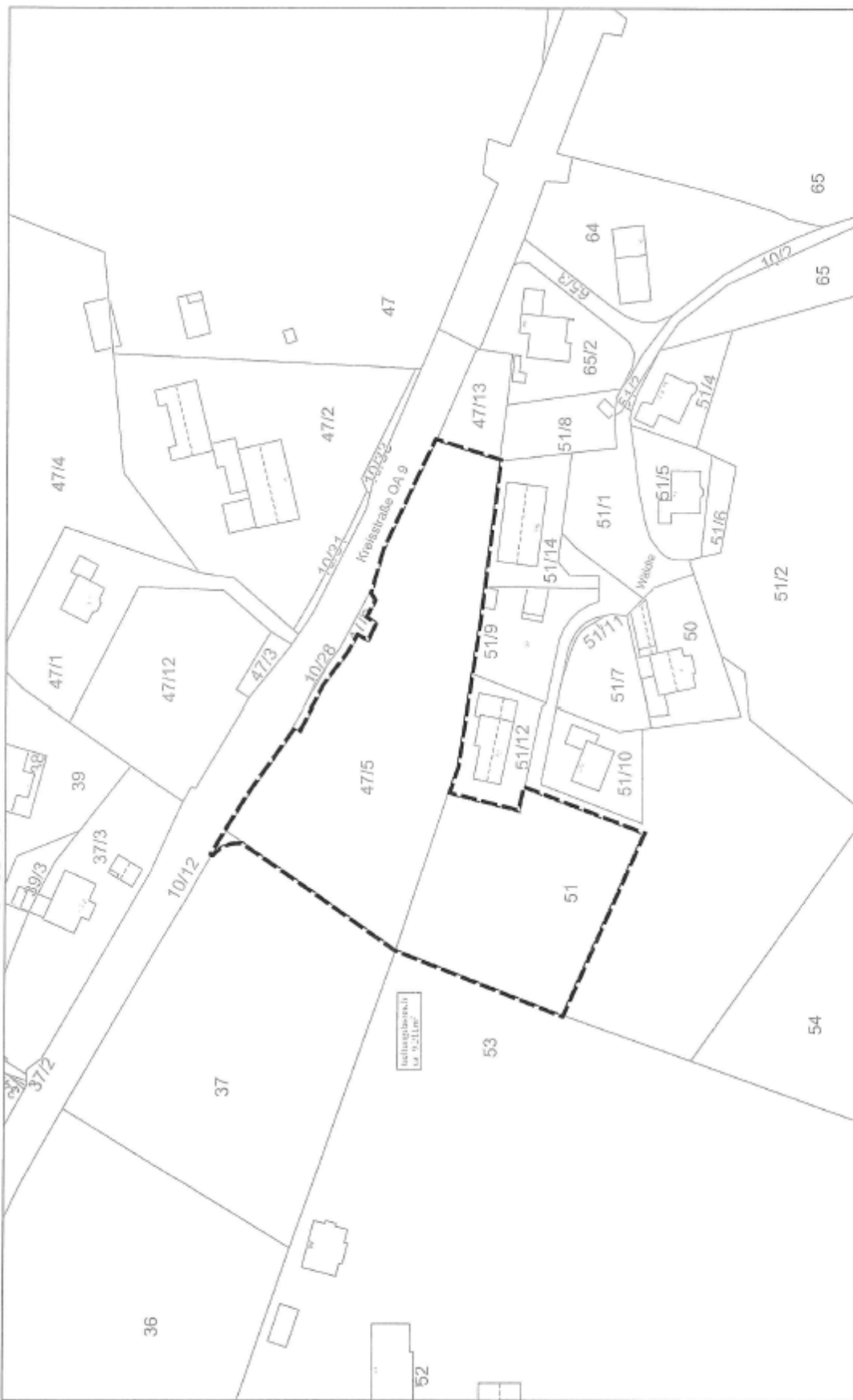
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Balderschwang, den 30.03.2026

GEMEINDE BALDERSCHWANG

Gez. Konrad Kienle
1. Bürgermeister

L:\6864-Balderschwann_Baugelbiet Wäldes(01_Erweiterung Bebauungsplan)\05-CA\03_Entwurf\05.022_6864_E_BP.dwg / Plot erstellt am: 03.31.2025



Projekt / Bauvorhaben:
Erweiterung Bebauungsplan
"Wäldes"
Lageplan

Planbezeichnung: **Bezeichnung**
Maßstab: 1:1.500
Datum: 03.11.2025



LARS
consult

LARS consult GmbH
Bühnenstraße 22
D-87700 Memmingen
Tel.: +49 (0)8331 4600-0
Fax: +49 (0)8331 4600-20
Web: www.lars-consult.de

Fischen i.Allgäu, den 31.03.2026

gez.

Alois Ried
Gemeinschaftsvorsitzender